

UBERSETZUNG

SCHIEDSHOF

Urteil Nr. 3/92 vom 15. Januar 1992

Geschäftsverzeichnisnr. 342

In Sachen : Klage auf einstweilige Aufhebung von Artikel 19 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 17. Juli 1991 " betreffende inspectie en pedagogische begeleidingsdiensten " (bezüglich der Inspektion und der pädagogischen Betreuungsdienste), erhoben von Jaak Cuppens

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden J. Delva und I. Pétry,
und den Richtern D. André, L. De Grève, L.P. Suetens, M. Melchior und P. Martens,
unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms,
unter dem Vorsitz des Vorsitzenden J. Delva,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

I. *Klagegegenstand*

Mit Klageschrift vom 2. Dezember 1991, die dem Hof mit am 4. Dezember 1991 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 5. Dezember 1991 bei der Kanzlei eingegangen ist, erhebt Jaak Cuppens, Inspektor des Grundschulunterrichtes, wohnhaft Zandbergstraat 22 in 3680 Maaseik, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 19 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 17. Juli 1991 " betreffende inspectie en pedagogische begeleidingsdiensten " (bezüglich der Inspektion und der pädagogischen Betreuungsdienste). Dieses Dekret ist im Belgischen Staatsblatt vom 31. August 1991 veröffentlicht worden.

Die Rechtssache wurde unter der Nummer 342 ins Geschäftsverzeichnis eingetragen.

Mit Klageschrift vom selben Tag wird ebenfalls die einstweilige Aufhebung der vorgenannten Dekretsbestimmung beantragt.

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 5. Dezember 1991 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Mitglieder der Besetzung des Hofes benannt.

Die referierenden Richter L.P. Suetens und P. Martens haben geurteilt, daß es keinen Anlaß zur Anwendung der Artikel 71 und 72 des organisierenden Gesetzes gibt.

Durch Anordnung vom 17. Dezember 1991 hat der Hof den Sitzungstermin für die Verhandlung bezüglich der Klage auf einstweilige Aufhebung auf den 19. Dezember 1991 anberaumt.

Von dieser Anordnung wurden die klagende Partei und die in Artikel 76 §4 des organisierenden Gesetzes genannten Behörden mit Einschreibebriefen vom 17. Dezember 1991 in Kenntnis gesetzt.

In der Sitzung vom 19. Dezember 1991 :

- erschienen

RRA M. Boes, in Hasselt zugelassen, für die vorgenannte klagende Partei,

Herr P. Barra, Verwaltungssekretär beim Ministerium der Flämischen Gemeinschaft, Unterrichtsabteilung, für die Flämische Exekutive, Jozef II-straat 30, 1040 Brüssel,

- haben die referierenden Richter L.P. Suetens und P. Martens in niederländischer bzw. französischer Sprache Bericht erstattet,

- wurden der vorgenannte Rechtsanwalt und der vorgenannte Beamte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Sprachgebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *Gegenstand der angefochtenen bestimmung*

Der angefochtene Artikel 19 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 17. Juli 1991 bezüglich der Inspektion und der pädagogischen Betreuungsdienste bestimmt folgendes:
" Jedes politische Mandat oder Mandat bei einem Organisationsträger oder jeder Auftrag in einer Unterrichtsanstalt oder in einem Zentrum ist mit der Eigenschaft als Inspektionsmitglied unvereinbar ".

IV. *In rechtlicher beziehung*

1. *Hinsichtlich der Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage*

B.1.1. Aus Artikel 21 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof geht hervor, daß eine Klage auf einstweilige Aufhebung nur zusammen mit einer Nichtigkeitsklage oder nach erfolgter Erhebung einer solchen Klage erhoben werden kann. Die Klage auf einstweilige Aufhebung ist demzufolge der Nichtigkeitsklage untergeordnet.

Daraus ergibt sich, daß die Frage der Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage, namentlich das Vorhandensein des für die Erhebung einer solchen Klage gesetzlich erforderlichen Interesses, bereits in die Prüfung der Klage auf einstweilige Aufhebung mit einzubeziehen ist.

B.1.2. Artikel 107ter der Verfassung bestimmt folgendes:
" ... Der Gerichtshof kann angerufen werden von jeder durch Gesetz bezeichneten Behörde, von jedem, der ein Interesse nachweist, oder, zwecks Vorabentscheidung, von jedem Rechtsprechungsorgan ".

Laut Artikel 2 2° des vorgenannten Sondergesetzes können Nichtigkeitsklagen " von jeder natürlichen oder juristischen Person, die ein Interesse nachweist, ... " erhoben werden.

Die vorgenannten Bestimmungen erfordern also, daß die klagende Partei - natürliche oder juristische Person - ein Interesse an der Klageerhebung vor dem Hof nachweist.

Das erforderliche Interesse ist bei jeder Person vorhanden, deren Rechtslage durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig getroffen werden könnte.

B.1.3. Der Kläger, festangestellter Angehöriger des Inspektionsdienstes des Vor- und Grundschulwesens, ist in Anwendung des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 17. Juli 1991 sowie des Erlasses der Flämischen Exekutive vom selben Tag mit Wirkung vom 1. September 1991 " in das Amt eines Inspektors des Grundschulunterrichtes eingesetzt " worden.

Der Kläger hat am 30. Mai 1989 den Eid als Gemeinderatsmitglied der Stadt Maaseik geleistet.

Die angefochtene Bestimmung ist im Prinzip so beschaffen, daß sie die Rechtslage des Klägers unmittelbar und ungünstig treffen könnte.

B.1.4. Zwar enthält Artikel 108 des vorgenannten Dekrets vom 17. Juli 1991 eine Übergangsbestimmung, die folgendermaßen lautet :

" In Abweichung von Artikel 19 dürfen die Inspektionsmitglieder, die vor ihrer Ernennung zu diesem Amt als festangestellte Mitglieder zum Inspektionsdienst

- des subventionierten Vor- und Grundschulwesens im Sinne von Artikel 79 der am 20. August 1957 koordinierten Gesetze über den Grundschulunterricht,

- im Sinne von Artikel 13 des königlichen Erlasses vom 13. August 1962 über die Organisation der psychisch-medizinisch-sozialen Zentren,

- im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 3° des Gesetzes vom 21. Juni 1964 bezüglich des Statuts der Personalangehörigen des staatlichen Unterrichtswesens,

- im Sinne des königlichen Erlasses vom 4. November 1987 zur Festlegung des Statuts und der Organisation der staatlichen Inspektion über die staatlichen und subventionierten Anstalten für besonderen Grundschul- und Sekundarunterricht mit Niederländisch als Unterrichtssprache, gehörten und ein Mandat bei einer Organisationsbehörde oder einen Auftrag in einer Unterrichtsanstalt oder einem Zentrum neben ihrem Inspektionsauftrag ausübten, dieses Mandat oder diese Tätigkeit auch nach einer eventuellen Wiederwahl weiterhin ausüben, allerdings beschränkt auf ihre Art und ihren Umfang am Tag vor der Anstellung zum Inspektionsmitglied " .

Außerdem bestimmt Artikel 2 des Dekrets vom 23. Oktober 1991 " zur Änderung der Artikel 19 und 108 des Dekrets vom 17. Juli 1991 bezüglich der Inspektion und der pädagogischen Betreuungsdienste ", das im Belgischen Staatsblatt vom 20. November 1991 veröffentlicht wurde, folgendes:

" In Abweichung von den Artikeln 19 und 108 des Dekrets vom 17. Juli 1991 bezüglich der Inspektion und der pädagogischen Betreuungsdienste dürfen die Inspektionsmitglieder, die vor ihrer Ernennung zu diesem Amt als festangestellte Mitglieder zum Inspektionsdienst

- des subventionierten Vor- und Grundschulwesens im Sinne von Artikel 79 der am 20. August 1957 koordinierten Gesetze über den Grundschulunterricht,

- im Sinne von Artikel 13 des königlichen Erlasses vom 13. August 1962 über die Organisation der psychisch-medizinisch-sozialen Zentren,

- im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 3° des Gesetzes vom 21. Juni 1964 bezüglich des Statuts der Personalangehörigen des staatlichen Unterrichtswesens,

- im Sinne des königlichen Erlasses vom 4. November 1987 zur Festlegung des Statuts und der Organisation der staatlichen Inspektion über die staatlichen und subventionierten Anstalten für besonderen Grundschul- und Sekundarunterricht mit Niederländisch als Unterrichtssprache, gehörten und ein politisches Mandat neben ihrem Inspektionsauftrag ausübten, ihr politisches Mandat auch nach der Wiederwahl weiterhin ausüben " .

Die Verfasser des Dekretsvorschlags haben dessen Tragweite folgendermaßen präzisiert:

" Es war die Absicht (der Artikel 19 und 108 des Dekrets vom 17. Juli 1991), eine Unvereinbarkeit mit jedem politischen Mandat einzuführen, aber für die im Amt befindlichen Inspektionsmitglieder wurde eine Übergangsregelung vorgesehen.

Dabei wurde allerdings übersehen, daß die Inspektionsmitglieder durch das Inkrafttreten des Dekrets den Dienst wieder antraten, und zwar entweder als Inspektionsmitglied oder innerhalb der pädagogischen Betreuungsdienste.

Dadurch wurde die Regelung der Ämterhäufung anwendbar auf die wieder ernannten Inspektionsmitglieder.

Durch den vorliegenden Vorschlag wird die Lage richtiggestellt und können diejenigen, die vor ihrer Ernennung zum Inspektionsmitglied ein politisches Mandat neben ihrem Inspektionsauftrag ausübten, ihr politisches Mandat auch nach der Wiederwahl weiterhin ausüben" (Fl. Rat, 1990-1991, Dok. 558 - Nr. 2, S.5);

B.1.5. In der Klageschrift, mit der die Nichtigkeitsklage erhoben wird, behauptet der Kläger hinsichtlich des rechtlich erforderlichen Interesses u.a. folgendes:

" Auch nach dem Inkrafttreten des Dekrets vom 23. Oktober 1991 führt Artikel 19 des Dekrets vom 17. Juli 1991 dazu, daß der Kläger in dem Falle, daß er bei den nächsten Gemeinde- oder Provinzialratswahlen nicht mehr, bei den darauffolgenden Wahlen aber schon wiedergewählt werden sollte, gezwungen wäre, zwischen seinem politischen Mandat und seinem Amt als Inspektor zu wählen. Die Rechtssicherheit gebietet, daß jetzt schon deutlich sein soll, ob Artikel 19 des Dekrets vom 17. Juli 1991 in den Zuständigkeitsbereich der Flämischen Gemeinschaft fällt oder nicht ".

B.1.6. Aus der Prüfung der Rechtssache, die der Hof im Rahmen des Verfahrens auf einstweilige Aufhebung hat vornehmen können, geht hervor, daß der Kläger wenigstens in dem zu

B.1.5. dargelegten Maße durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig getroffen werden könnte.

Hinsichtlich der Klage auf einstweilige Aufhebung

B.2.1. Laut Artikel 20 1° des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 sind zwei Grundbedingungen zu erfüllen, damit auf einstweilige Aufhebung erkannt werden kann:

- 1° Die vorgebrachten Klagegründe müssen ersthaft sein.
- 2° Die unmittelbare Durchführung des angefochtenen

Gesetzes muß einen schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteil verursachen können.

Da beide Bedingungen kumulativ sind, führt die Feststellung, daß eine von diesen Bedingungen nicht erfüllt ist, zur Zurückweisung der Klage auf einstweilige Aufhebung.

B.2.2. Der Kläger behauptet, er würde, " wird der vorgenannte Artikel 19 nicht einstweilig aufgehoben, einen schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteil " erleiden; diesen Nachteil beschreibt er folgendermaßen:

" Gegen den Kläger ist nämlich ein Verfahren auf Verlustigerklärung seines Mandats als Gemeinderatsmitglied anhängig, dessen Ablauf letztendlich von jener Antwort abhängen wird, die Ihr Hof auf die - wie in der Klageschrift ausgeführt - am 14. November 1991 vom Ständigen Ausschuß Ihrem Hof gestellte präjudizielle Frage geben soll. Mittlerweile wird der Kläger zwar nach wie vor zu den Gemeinderatssitzungen eingeladen, obwohl das Bürgermeister- und Schöffenkollegium den Standpunkt vertritt, daß der Kläger gemäß Artikel 76 des Gemeindegesetzes sein Mandat bereits verwirkt habe. Der Kläger ist dabei in folgendem Dilemma: Entweder wohnt er den Gemeinderatssitzungen bei, läuft dabei aber Gefahr, sollte Ihr Hof Artikel 19 nicht für nichtig erklären oder sollte der Ständige Ausschuß dem Standpunkt des Kollegiums beitreten, daß er sich aufgrund des Artikels 262 StGB, auf den die Artikel 10 und 76 des Gemeindegesetzes verweisen, der Strafverfolgung aussetzt; oder er wohnt, um dieser Gefahr vorzubeugen, den Sitzungen nicht bei, aber dann kann er sein Amt als Gemeinderatsmitglied nicht wirksam ausüben, während sich das Kollegium nur auf die Mehrheit von einem Sitz im Gemeinderat, d.h. 13 zu 12, stützen kann und die in seiner Abwesenheit gefaßten Beschlüsse endgültig sind ".

B.2.3. Nur der Ständige Ausschuß des Provinzialrates - und in der Berufungsinstanz der Staatsrat - ist dafür zuständig, ein Gemeinderatsmitglied seines Mandats für verlustig zu erklären.

Im vorliegenden Fall hat der Ständige Ausschuß der Provinz Limburg in seiner Entscheidung vom 14. November 1991 dem Schiedshof folgende präjudizielle Frage zur Beurteilung vorgelegt:

a. Ist Artikel 19 des Dekret vom 17. Juli 1991 bezüglich der Inspektion und der pädagogischen Betreuungsdienste unter Verletzung der in Artikel 108 der Verfassung definierten Zuständigkeitsvorschriften ergangen, soweit er eine Unvereinbarkeit zwischen dem politischen Mandat eines Gemeinderatsmitglieds und dem Amt eines Unterrichtsinspektors einführt?

b. Ist die Bestimmung von Artikel 19 des vorgenannten

Dekrets - unbeschadet der vorstehenden Frage - vereinbar mit dem in den Artikeln 6 und 6bis der Verfassung verankerten Gleichheitsgrundsatz?

Diese präjudizielle Frage ist am 22. November 1991 beim Hof eingegangen und wurde unter der Nummer 338 ins Geschäftsverzeichnis eingetragen.

B.2.4. Aufgrund der Bestimmung von Artikel 2 des Dekrets vom 23. Oktober 1991 ist der Kläger vorläufig weiterhin berechtigt, sein Mandat als Gemeinderatsmitglied auszuüben.

Außerdem ist das Verfahren auf Verlustigerklärung des Mandats als Gemeinderatsmitglied infolge der vom Ständigen Ausschuß der Provinz Limburg diesbezüglich dem Schiedshof gestellten präjudiziellen Frage bis zur Urteilsverkündung des Hofes ausgesetzt worden (Artikel 30 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof).

Der vom Kläger in seiner Klageschrift angeführte schwerlich wiedergutzumachende, ernsthafte Nachteil, der durch die sofortige Durchführung der angefochtenen Dekretsbestimmung verursacht werden könnte, liegt also nicht vor.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage auf einstweilige Aufhebung zurück.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 15. Januar 1992.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) J. Delva